

## Überblick

### Sonderformen der abhängigen Beschäftigung

Bei der abhängigen Beschäftigung sind *drei Sonderformen* - mit jeweils anderen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen - zu unterscheiden:

- Geringfügige Beschäftigungen:
  - geringfügig entlohnte Beschäftigungen, (sog. 556-€-Mini-Jobs)
  - kurzfristige Beschäftigungen
- *Beschäftigungen im Übergangsbereich* (sog. Midi-Jobs)

Geringfügige Beschäftigungen und Beschäftigungen im Übergangsbereich sind also Sonderformen der *abhängigen Beschäftigung*, d. h. die Geringfügigkeits- und Übergangsbereichs-Regelungen gelten grundsätzlich nur für Arbeitnehmer\*innen des Vereins, jedoch nicht für ehrenamtliche/freiwillige Mitarbeiter\*innen (auch dann nicht, wenn sie Aufwendungsersatz oder eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten) und nicht für die meisten Selbstständigen.

Arbeitsrechtlich gelten für geringfügige Beschäftigungen und für Beschäftigungen im Übergangsbereich grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für alle anderen Arbeitnehmer\*innen auch (z. B. Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Erholungsurlaub, Niederschrift der wesentlichen Arbeitsbedingungen, Mindestlohn, etc.).

**Überblick** (Stand 01.01.2025)

	Arbeitnehmer*in		Verein	
	SV-Beiträge	Steuern	SV-Beiträge	Steuern
geringfügig entlohnt (? 556 €/Mon.)	3,6 % RV	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 15 % pausch. RV</li> <li>• ggf. 13 % KV (wenn gesetzl. ku. KiSt) ranken-</li> </ul>	2 % pausch. (inc.)

			versichert • ggf. 1,1 % U1 • 0,22 % U2 • 0,15 % U3	
<b>kurzfristig (? 3 Mon. oder 70 Tage pro Kalenderjahr)</b>	keine	keine (wenn 25 % pausch. vom Verein, sonst nach LSt-Merkmalen)	keine	25 % pausch. LSt mmten Vorausse... . KiSt u. SolZ
<b>Übergangs-Bereich (556,01 bis 2.000 ,00€/Mon.)</b>	ansteigend von ca. 7 % bis ca. 21 % (RV, KV, PV, AIV)	nach LSt-Merkmalen ca. 21 % (RV, KV, PV, AIV, U2, U3, ggf. U1)	keine	

SV= Sozial-, RV = Renten-, KV = Kranken-, PV = Pflege-, AIV = Arbeitslosenversicherung;

U1 = Umlage zur Lohnfortzahlungsversicherung für Krankheit/Kur (bei Vereinen mit bis zu 30 Beschäftigten)

U2 = Umlage zur Lohnfortzahlungsversicherung bei Mutterschaft

U3 = Insolvenzgeldumlage

LSt = Lohnsteuer, KiSt = Kirchensteuer. SolZ = Solidaritätszuschlag

(Quellen: § 8 Abs. 1 SGB IV, § 20 Abs. 2 und 2a SGB IV, § 40a EStG)

Autor: Dietmar Fischer